

Drucksachen-Nr. BV/185/2022	Datum 11.10.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2022						
Kreisausschuss	29.11.2022						
Kreistag Uckermark	07.12.2022						

Inhalt:

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (14. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (14. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Bretsch
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14.07.2008, (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gem. § 6 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz (KAG) & § 17 Abs. 3 S. 1 BbgRettG, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2023 beläuft sich auf 20.369.428,00 €. Gegenüber dem Jahr 2022 (19.444.065,00 €) bedeutet das eine Kostensteigerung in Höhe von 925.363,00 €.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2022 und 2023 dargestellt.

Leistungsart	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW ¹	984,60 €	14.200	970,00 €	15.000
NAW ²	1.392,60 €	0	1.390,00 €	0
KTW ³ als KTW	290,00 €	800	245,20 €	700
RTW als KTW	290,00 €	1.200	245,40 €	2.100
NEF ⁴	353,40 €	5.950	372,80 €	5.900
NA-Pauschale ⁵	408,00 €	5.950	420,00 €	5.900
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,48 €	736.025	0,52 €	879.000

¹ RTW = Rettungstransportwagen ² NAW = Rettungstransportwagen mit Notarzt ³ KTW = Krankentransportwagen ⁴ NEF = Notarzteinsatzfahrzeug ⁵ NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Mehrkosten in Höhe von 925.363,00 € werden teilweise durch steigende Einsatzzahlen relativiert. Es erhöhen sich die Gebühren in den Leistungsarten und NEF und NA-Pauschale und sinken beim RTW, NAW und KTW im Vergleich zum Vorjahr.

Die Erhöhungen der Gebühren für die einzelnen Leistungsarten sind vor allem auf Steigerungen im Bereich der Personalkosten zurückzuführen:

1. Infolge von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst erhöhen sich die Personalkosten, die zu Gebührenerhöhungen für die Leistungsarten RTW, RTW als KTW, NAW, KTW als KTW und NEF führen.

2. Auf Grund der geplanten Erhöhung der Stellen für Auszubildende erhöhen sich die Personalkosten. Diese wirken sich entsprechend auf die einzelnen Leistungsarten aus.

3. Ebenso führen Steigerungen bei den kalkulatorischen Kosten zur Gebührenerhöhung. Diese sind auf erhöhte Investitionstätigkeiten, insbesondere bei den medizinisch-technischen

Geräten und den Fahrzeugen zurückzuführen. Darüber hinaus wurden die kalkulatorischen Verzinsungen anstatt der tatsächlichen Zinskosten veranschlagt.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

- 14. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst